Rat TOP 31.1

**Dringlichkeitsentscheidung**

Aufgrund des § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird entschieden:

Der Bildung von 4 Klassen in der achten Jahrgangsstufe der Städt. Realschule für das Schuljahr 2004/2005 wird ausnahmsweise zugestimmt. Die Städt. Realschule ist eine grundsätzlich dreizügig zu führende Schule.

**Begründung des Dringlichkeitsbeschlusses:**

Mit dem Ende des Schuljahres 2003/2004 haben sich im Rahmen eines Schulwechsels vom Carolus-Magnus-Gymnasium 8 Übach-Palenberger SchülerInnen für die achte Jahrgangstufe der Städt. Realschule im kommenden Schuljahr 2004/2005 angemeldet.

Die achte Jahrgangstufe der Städt. Realschule des Schuljahres 2004/2005 wird bereits ohne die Neuanmeldungen aber mit Jahrgangswiederholern mit 3 Klassen und jeweils 34 Schülern geführt werden.

Gemäß der VO zu § 5 Schulfinanzgesetz beträgt die maximale Bandbreite des Klassenfrequenzrichtwertes bei einer dreizügigen Realschule 35 Schüler je Klasse. Eine Überschreitung der Bandbreite ist nicht zulässig.

Die Städt. Realschule und die Willy-Brandt-Gesamtschule sind gemeinsam in einem Gebäude untergebracht, es handelt sich um ein Schulzentrum i. S. v. § 30 Schulverwaltungsgesetz. Beide Schulen benutzen damit Fach-, Mehrzweck- und Nebenräume gemeinsam.

Beide Schulen haben sich einvernehmlich darauf verständigt, einen bisher auch durch die Willy-Brandt-Gesamtschule in einem Umfang von 4 Unterrichtsstunden genutzten Raum für textiles Werken in einen zusätzlichen Klassenraum der Städt. Realschule umzuwandeln.

Einschränkungen für die Willy-Brandt-Gesamtschule ergeben sich nicht, die 4 Unterrichtsstunden werden in einen naturwissenschaftlichen Übungsraum verlegt.

Übach-Palenberg, den 23.07.2004

Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Stadtverordnete(r)

Stadtverordnete(r)